

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/65 vom 2. Dezember 2004

Sg Versicherungsgericht, 2004-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2004_65

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/65 du 2 décembre 2004

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/65 del 2 dicembre 2004

Regeste

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat es abgelehnt, einen Umschulungsanspruch bei Hilfskräften erst ab einer rentenbegründenden Einbusse von 40% für verhältnismässig zu halten, hat aber den Grundsatz bestätigt, dass auch bei Hilfskräften das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren ist. Das Gleichwertigkeitsprinzip als Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zur Anwendung zu bringen, ist bei Hilfskräften von vornherein nicht möglich. Dieses Erfordernis für sich allein schliesse einen Umschulungsanspruch eines Hilfsarbeiters aus. Mit der Finanzierung einer Berufslehre für einen Hilfsarbeiter oder eine Hilfsarbeiterin wird in jedem Fall ein Ungleichgewicht zur alten Tätigkeit hergestellt. Denn bei Hilfskräften gibt es im Grunde nichts umzuschulen und es ist keine vergebliche Vorbildung verloren gegangen wie bei gelernten Arbeitskräften, sondern es kann nur eine erstmalige Berufsausbildung in Frage stehen. Dort aber herrscht ein Mehrkostenprinzip. Es rechtfertigt sich aber, auf die Umschulungen von Hilfskräften die Wertung bei gelernten Versicherten zu übertragen, die eine höherwertige Ausbildung wünschen. Ein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung besteht nur, wenn die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens sich nur auf diese Weise hinreichend beheben lassen (ZAK 1988 S. 467; EVGE i/S A. vom 5. September 2001, I 202/00). Unter solchen Vorzeichen tritt das Gleichbehandlungsgebot zurück und eine Bereicherung ist nicht zu befürchten. Auch ist die Verhältnismässigkeit gewahrt. Entsprechend ist das Verhältnismässigkeitsprinzip auch bei der Gewährung einer Umschulung an eine Hilfskraft dann gewahrt, wenn sich auch bei einem gelernten Versicherten eine höherwertige berufliche Neuausbildung rechtfertigte. Wiegen also Art und Schwere des Gesundheitsschadens und seine beruflichen Auswirkungen derart schwer, dass auch beim Hilfsarbeiter nur mit einer höherwertigen Ausbildung eine angemessene Verwertung der verbliebenen Leistungsfähigkeit bzw. eine angemessene Schadensdeckung resultiert, so ist die Ausbildung geschuldet. Vorausgesetzt ist daher auch bei einer Hilfskraft, dass sie eine gewichtige Einbusse auch in jeder adaptierten sonstigen Hilfsarbeitertätigkeit erleiden würde. Das ist dann der Fall, wenn die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit überall namhaft eingeschränkt ist und nicht gesteigert werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2004, IV 2004/65).

Erwägungen

E. 1

09.03 persistierend instabiles Asthma bronchiale trotz antiasthmatischer Therapie, dd chronisch asthmatische Bronchitis, chronisch eosinophile Pneumonie ... - anamn Pollinosis - Normwerte Caucasian: leichte Restriktion!, Normwerte Black: Überblähungstyp! - anamn ungünstige Exposition am Arbeitsplatz - 08.03 endoskopisch chronische Bronchitis, Vd a

Vocal Cord Disorder (VCD) - 08.03 BAL: Vermehrung der eosinophilen Granulozyten (35 %), chron eos. Pneumonie? - 06.03 Thorax-CT: diverse bronchiale und intrapulmonale Veränderungen (Kl. Stephanshorn) - 06.03 Sensibilisierung gegen Erle, Esche - 05.03 Bluteosinophilie (Im Verlauf normalisiert) - anamn St n Lungen-Tbc rechtsbetont, radiologisch postspezifische Veränderungen

E. 2

08.03 leistungslimitierende Dyspnoe, multifaktoriell bedingt (siehe Ergospirometrie-Protokoll) - 08.03 Vd a Störung in der Zellatmungskette/O₂-Verwertungsstörung (musk. Erkrankung?)

E. 3

08.03 Kardiopathie unklarer Ätiologie mit permanent erhöhtem Rechts-Links- Shunt? - persistierend erhöhte CK ohne signifikante MB-Fraktion - 08.03 CK-Elektrophorese: CK-MM 100 %

E. 4

a) Selbst wenn aber eine höhere invaliditätsbedingte Einbusse vorläge, bestünde ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Umschulung nicht. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat es zwar abgelehnt, die Annahme des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen zu stützen, wonach bei Hilfskräften erst ab einer rentenbegründenden Einbusse von 40 % ein Umschulungsanspruch verhältnismässig wäre (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.V. vom 4. März 2003, IV 2002/153). Für eine derartige Differenzierung bestehe keine rechtliche Grundlage. Das trifft zu, wobei allerdings auch für die 20 %-Hürde eine Grundlage fehlt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat aber den Grundsatz bestätigt, dass auch bei Hilfskräften das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren ist (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S J. vom 14. Oktober 2004, I 168/04; vgl. auch Urteil I 73/04 i/S T. vom 30. September 2004). Es ist zu beachten, dass es wie gesehen bei Hilfskräften im Grunde nichts "umzuschulen" gibt und dass keine vergebliche Vorbildung verloren gegangen ist wie bei gelernten Arbeitskräften, sondern in Tat und Wahrheit nur eine erstmalige Berufsausbildung in Frage stehen kann. Während bei der Umschulung ein Entschädigungsprinzip herrscht, gilt bei der erstmaligen Berufsausbildung ein Mehrkostenprinzip. Diese Wertungen können auch im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 IVV nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist im übrigen von vornherein nicht möglich, bei Hilfskräften das Gleichwertigkeitsprinzip als Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zur Anwendung zu bringen. Mit der Finanzierung einer Berufslehre für einen Hilfsarbeiter oder eine Hilfsarbeiterin wird in jedem Fall ein Ungleichgewicht zur alten Tätigkeit hergestellt. Wird sie gewährt, lässt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber Versicherungsfällen mit der erstmaligen Berufsausbildung oder der Umschulung als Leistung nicht vermeiden. Dass der Erfolg der Eingliederungsmassnahmen für den Versicherten (d.h. die Kompensation von Verdienstauffällen) in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen muss, ändert nichts an der durch eine Umschulung erreichten Privilegierung von Hilfskräften. Die Umschulung hat die versicherte Person nur in die Lage zu versetzen, eine ihrer früheren Tätigkeit annähernd gleichwertige Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb, BGE 100 V 19). Dieses Erfordernis für sich allein schliesse einen Umschulungsanspruch eines Hilfsarbeiters ebenfalls aus. b) Gelernte Versicherte haben dann (aber nur dann) Anspruch auf eine höherwertige

Ausbildung, wenn die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens sich nur auf diese Weise hinreichend beheben lassen (ZAK 1988 S. 467; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 5. September 2001, I 202/00). Unter solchen Vorzeichen tritt das Gleichbehandlungsgebot zurück und eine Bereicherung ist nicht zu befürchten. Auch ist die Verhältnismässigkeit gewahrt. Diese Wertung kann auch auf die Umschulungen von Hilfskräften übertragen werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Gewährung einer Umschulung an eine Hilfskraft kann entsprechend dann als gewahrt gelten, wenn eine Sachlage gegeben ist, die auch bei einem gelernten Versicherten eine höherwertige berufliche Neuausbildung rechtfertigte. Wiegen also Art und Schwere des Gesundheitsschadens und seine beruflichen Auswirkungen derart schwer, dass nur mit einer höherwertigen Ausbildung eine angemessene Verwertung der verbliebenen Leistungsfähigkeit bzw. eine angemessene Schadensdeckung beim Hilfsarbeiter resultiert, so ist die anspruchsvollere Ausbildung geschuldet. Vorausgesetzt ist daher auch bei einer Hilfskraft, dass sie eine gewichtige Einbusse auch in jeder adaptierten sonstigen Hilfsarbeitertätigkeit erleiden würde. Das ist dann der Fall, wenn die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit überall namhaft eingeschränkt ist und nicht gesteigert werden kann. Kommt in derartigen Fällen eine Hilfskraft in den Genuss einer anspruchsvolleren Berufstätigkeit, kann sie diesen Ausfall kompensieren und ist nicht bereichert. c) In den hier gegebenen Verhältnissen ist keineswegs ausgewiesen, dass nach der Art der Gesundheitsschädigung in jeder adaptierten Tätigkeit als Hilfskraft eine (ohne Umschulungsmassnahmen) unkompensierbare Einbusse resultieren würde. Die Beschwerdeführerin hat einen Umschulungsanspruch daher zu Recht abgelehnt.

E. 5

Auch auf Rentenleistungen besteht kein Anspruch.

E. 6

a) Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG haben eingliederungsfähige Versicherte Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Zur Begründung des Anspruchs genügt ein relativ geringes Mass an gesundheitlich bedingten Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle (BGE 116 V 80 E. 6a; AHI 2000 S. 70 E. 1a). Eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat (BGE 116 V 81 E. 6a mit Hinweis; AHI 2000 S. 69 E. 2b). Zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung ist ein Kausalzusammenhang erforderlich. Anspruch hat etwa, wer aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (z.B. Sehhilfen) oder den Arbeitgeber (z.B. Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 17. Januar 2003, I 240/02). b) Die Beschwerdeführerin hat alle irgendwie anstrengenden Betätigungen zu meiden. Leichte Montagearbeiten im Stehen sind z.B. nur noch in langsamem Rhythmus möglich. Auch wenn unter idealen Umständen die achtstündige Arbeitsleistung täglich denkbar ist (z.B. Montagearbeiten ausschliesslich im Sitzen), so ist die Beschwerdeführerin doch infolge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf die Unterstützung bei der Suche nach einer Anstellung, die diesen Anforderungen entspricht, angewiesen. Es besteht daher Anspruch

auf Arbeitsvermittlung durch die Beschwerdegegnerin. Der angefochtene Einspracheentscheid ist in dieser Hinsicht nicht zutreffend.

E. 7

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Juni 2004 gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die Beschwerdegegnerin hat. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Beschwerdeführerin liess ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung stellen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist es obsolet geworden. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Ihr Rechtsbeistand hat eine Kostennote über einen Betrag von insgesamt Fr. 2'950.90 (Honorar sowie Auslagen und Spesen, ferner Mehrwertsteuer) eingereicht, die als den Verhältnissen angemessen erscheint. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin daher eine Parteientschädigung in dieser Höhe (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 16. Juni 2004 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung durch die Beschwerdegegnerin hat. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'950.90 zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.